



FAQ zum Monitoring des Lastmanagements

Stand: 9. Mai 2023

Allgemeine Fragen zur Datenerhebung

Erfolgt die Teilnahme an der Abfrage auf freiwilliger Basis oder ist diese verpflichtend?

Die Bundesnetzagentur führt die Abfrage auf Grundlage des § 51a EnWG (Monitoring des Lastmanagements) durch. Die Übermittlung der Daten ist dabei für alle Unternehmen verpflichtend, die – über alle in Deutschland befindlichen Standorte – einen jährlichen Stromverbrauch von mind. 50 GWh erreichen.

Sind auch Unternehmen zur Datenabgabe verpflichtet, deren jährlicher Stromverbrauch je Standort unter 50 GWh liegt?

Maßgeblich ist der Stromverbrauch aller in Deutschland befindlichen Standorte ab 10 GWh des Unternehmens in Summe.

Müssen auch Unternehmen, die nicht jedes Jahr einen Stromverbrauch von mindestens 50 GWh erreichen, an der Abfrage teilnehmen?

Sobald ein Unternehmen in den letzten beiden Jahren einmal einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 50 GWh erreicht hat, ist es zur Teilnahme an der vollständigen Abfrage verpflichtet.

Fragen zur Datenerhebung

Welche Standort-/Verbrauchseinrichtungen sind in der Frage C.1.1 für die Ermittlung des Jahresverbrauchs zu berücksichtigen?

Es sind nur Standorte zu berücksichtigen, die leistungsgemessen sind.

Sind auch Daten von Standorten zu übermitteln, die zwischenzeitlich geschlossen oder verkauft wurden?

Für Standorte die zwischenzeitlich geschlossen wurden, ist keine Datenmeldung mehr erforderlich. Jedoch muss das Unternehmen (der alte Betreiber) gegenüber der Bundesnetzagentur diesen Sachverhalt mitteilen und das neue Unternehmen (den neuen Betreiber) benennen.

Sind bei der Berechnung der Stromabnahme nur Mengen, die aus einem öffentlichen Netz bezogen werden zu berücksichtigen?

Nein. Falls ein Teil des Strombedarfs nicht über das Netz der allgemeinen Versorgung, sondern z. B. durch eine Eigenerzeugungsanlage gedeckt wird, ist auch dieser Teil beim Monitoring des Lastmanagements zu berücksichtigen. Gegebenenfalls nicht zu berücksichtigen sind dagegen Strommengen, die an Dritte (nicht verbundene Unternehmen) weitergeleitet werden. Diese Mengen sind herauszurechnen.

Welche Eigenerzeugungsanlagen müssen bei Frage D4.5 berücksichtigt werden?

Alle im Marktstammdatenregister registrierten Erzeugungsanlagen sind relevant, unabhängig von der Art oder Größe der Anlage.

Was geschieht mit den Daten nach Abschluss der Datenerhebung?

Nach Abschluss der Befragung werden die Angaben der Marktteilnehmer an das Bundeswirtschaftsministerium übergeben. Betriebs- und bzw. oder Geschäftsgeheimnisse werden bewahrt. Die Ergebnisse werden im Bericht zur Versorgungssicherheit der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Darüber hinaus hat das BMWK einen Endbericht zu Auswertung des Lastmanagement-Monitorings für die Erhebungsrounden 2017, 2018 und 2019 veröffentlicht. Dieser ist auf der Website des Ministeriums einsehbar.